



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 6 – 14.03.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	206
Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	207
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg	215
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	217
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	222
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	227
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft	232
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	234

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Neueinrichtung der Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, insb. Financial Institutions an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft	238
Änderung der Organisationsgliederung des Fachbereichs Geowissenschaften	238

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 03.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2022, S. 70) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In **§ 5 Antragspflicht, Form, Fristen** wird der **Absatz 3** wie folgt gefasst:

§ 5 (3) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist innerhalb der durch die Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Frist einzureichen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die Universität Tübingen kann für postgraduale Studiengänge sowie für die in der Anlage 8 der HZVO genannten Studiengänge (sog. auslandsorientierte Studiengänge) hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen. Entsprechend liegt für die Masterstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung die Bewerbungsfrist für das Sommersemester auf dem 15. März, für das Wintersemester auf dem 15. September des jeweiligen Jahres. Fristen nach § 5 Abs. 4 bleiben unberührt. Abweichend ist für den Masterstudiengang Machine Learning einheitlich der 30. April eines jeden Jahres für das jeweilige Wintersemester festgesetzt. Des Weiteren liegt die Bewerbungsfrist für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) für alle Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester auf dem 30. April desselben Jahres.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung im Studiengang Pharmazie durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.

(2) Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten

- a) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH),
- b) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 2) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ).

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen (vgl. § 2a Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz Baden-Württemberg (HZG)).

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am ZEQ- und am AdH-Verfahren (Zulassungsantrag) ist gemäß § 6 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) bei der SfH zu stellen. Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach § 6 HZVO. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Tübingen eingehen, werden nicht gewertet.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,

- b) der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),
- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen fachnahen anerkannten Berufsausbildungen,
- d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),
- e) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise),

die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben. Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnisse und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an ZEQ und AdH an der Universität Tübingen anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- c) den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im AdH-Verfahren für den Studiengang Pharmazie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Pharmazeutischen Instituts der Universität Tübingen angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Pharmazie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nach § 1 nimmt nur teil, wer
 - a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Universität Tübingen beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer gemäß Artikel 9 (Vorabquote) vorab zu berücksichtigenden Quote oder gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 5 genannten Auswahlkriterien. Die SfH führt die Auswahl im Rahmen von ZEQ und AdH im Auftrag der Universität Tübingen gemäß den in § 5 genannten Kriterien durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen: soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6).
- (2) Zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:
 - a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) der in der SfH erstellten Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote (siehe Anlage 2, 3 und 4 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO),
 - b) soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6),
 - c) soweit geltend gemacht eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung (siehe Anlage 6 Nummer 4 zu § 38 Absatz 1 Nummer 3 HZVO),
 - d) soweit geltend gemacht besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/ Ehrenamt), (siehe Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO),
 - e) soweit geltend gemacht außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise), (siehe Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO).
- (3) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6 Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST)

- (1) Als nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b zu berücksichtigender fachspezifischer Studieneignungstest wird der Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST) bestimmt. Dieser wird

vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung. Einzelheiten zum Ablauf des PhaST, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in **Anlage 1** zu dieser Satzung geregelt.

(2) Für die Durchführung des PhaST wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“)“ geregelt; die jeweils gültige Fassung der betreffenden Satzung der Universität Tübingen findet für den PhaST Anwendung.

§ 7 Erstellung der Ranglisten und Gewichtung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Punkten je Bewerberin bzw. Bewerber erstellt. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 5 Absatz 1 zu § 38 Absatz 1 Nummer 2 HZVO.

(2) Ab dem Vergabeverfahren Wintersemester 2022/2023 führt die SfH das Verfahren im Auftrag nach diesen von der Universität Tübingen festgelegten Kriterien durch.

(3) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt zu max. 100 Punkten für den fachspezifischen Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST).

(4) Die Ranglistenbildung im AdH erfolgt wie folgt:

- a) max. 60 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 30 Punkte für den PhaST,
- c) 5 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 4 zu § 38 Absatz 1 Nummer 3 HZVO,
- d) 2 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO,
- e) 3 Punkte für einen oder mehrere Preis(e) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO.

(5) Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 5. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(6) Für das Kriterium PhaST wird die Punktzahl gemäß Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 HZVO berechnet. Ein Testergebnis mit einem Standardwert kleiner-gleich 70 fließt mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Ein Testergebnis mit einem Standardwert größer-gleich 130 fließt entsprechend § 7 Absatz 3 und Absatz 4 b) mit der jeweiligen Maximalpunktzahl in die Ranglistenbildung ein.

(7) Für die Kriterien Berufsausbildung, Dienst/Ehrenamt und Preise erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den Anlagen 6 Nr. 4 und Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nummern 3 und 4 HZVO. Bei zwei und mehr Nachweisen innerhalb eines Kriteriums erhöht sich die Punktzahl für dieses Kriterium nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. Es werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2

HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt.

(8) Die Bewerberin und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre Rangpositionen in der AdH-Quote und in der ZEQ-Quote richtet sich nach der Summe der erreichten Punktzahlen (maximal 100 Punkte). Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses Kriterium keine Punkte. Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los).

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Ranglisten nach § 7 abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 36 Absatz 8 HZVO.

(2) Gemäß § 36 Absatz 1 HZVO kann im Zulassungsbescheid eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; ferner wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene den Immatrikulationsantrag einzureichen hat. Liegt die Erklärung bzw. der Immatrikulationsantrag der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 12. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 7/2020, S. 138 ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1 zu § 6

Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, die Verknüpfung komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen, sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

(1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat. Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

- (1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- (2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe ungefähr 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist eine erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.

(2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 10.03.2022 zugestimmt.

Die Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (Neufassung) vom 27.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2019, S. 614ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Satz 2 entfällt das Wort „baden-württembergischen“.

§ 1 Satz 3 entfällt.

In § 2 wird „83,00 Euro“ ersetzt durch „100,00 Euro“.

§ 3 wird neu formuliert:

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, wird die/der zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils bis zum auf der Homepage www.tms-info.org genannten Termin auf dem Konto der Zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

In § 4 wird Satz 1 gestrichen.

Nach § 4 wird der neue § 5 Gebühr für die Ausstellung von Zweitschriften des Testergebnisses eingefügt:

Im Falle des Verlusts eines Testergebnisses kann eine Zweitschrift über die Koordinationsstelle TMS beantragt werden. Anträge sind über die Homepage www.tms-info.org unter dem Punkt „Verlorene Testergebnisse“ an die Koordinationsstelle TMS zu richten. Für die Ausstellung der Zweitschrift fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro an. Die Koordinationsstelle TMS beauftragt die ITB Consulting GmbH mit dem Einzug der Bearbeitungsgebühr auf ein von ITB zu benennendes Konto, mit der Erstellung der Zweitschrift und nach Eingang der Überweisung mit dem Versenden der Zweitschrift per Post an den Antragsteller.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Empirischer Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie, oder Psychologie (polyvalenter Bachelorstudiengang), oder Psychologie mit Schwerpunkt auf Lehren und Lernen, oder Empirischer Bildungsforschung oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) und b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch ein Transcript of Records des Bachelorstudiengangs;
- c) einen Nachweis zur Teilnahme am webbasierten Studienberatungsangebot (Self-Assessment) zum Masterstudiengang.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Hector-Instituts angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder

der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Grundkenntnisse / Leistungen in quantitativen empirischen Forschungsmethoden (Statistik) im Umfang von insgesamt mindestens 9 Leistungspunkten (ECTS-Credits; Credit Points) vorausgesetzt.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) Vorkenntnisse in den Bereichen (1) quantitative empirische Forschungsmethoden (Statistik), (2) quantitative psychologische Diagnostik (Klassische Testtheorie), (3) Lehren, Lernen und Bildung;
- b) Praktische Vorerfahrung im Bildungsbereich, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, beispielsweise Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung oder Preise und Auszeichnungen;
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Kriterien für die Auswahl nach § 6 Absatz 3 a) und b) statt. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 36 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1,0: 16 Punkte bis 2,5: 1 Punkt). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
- b) Bewertung von Vorkenntnissen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit insgesamt bis zu 12 Punkten:

Max. 4 Punkte für zusätzliche ECTS in Statistik, die über die Mindestzahl von 9 ECTS für die Zulassung hinausgehen; max. 4 Punkte für ECTS in Diagnostik; max. 4 Punkte für ECTS im Bereich Lehren, Lernen und Bildung;

- c) Bewertung praktischer Vorerfahrungen mit entsprechender Begründung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 8 Punkten.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) bis c) erreichten Punktzahlen. Auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a), der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 a) bis c), sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; in begründeten Fällen können diese auch per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet auf den Seiten des Hector-Instituts bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 - 16 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Zahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und auf eine Nachkommastelle gerundet.

(6) Die so ermittelte Punktzahl aus dem Auswahlgespräch wird mit der Punktzahl nach § 6a Abs. 2 addiert. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Auswahlentscheidung beträgt 52 Punkte.

(7) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (Neufassung) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2013, S. 131 ff.) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2016, S. 223 ff.) treten außer Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Sportwissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch ein ToR des Bachelorstudiengangs mit Auflistung der Module und zugehörigen Leistungspunkte.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sportwissenschaft angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Grundkenntnisse / Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

a) Wissenschaftliche Forschungsmethoden im Umfang von mind. 6 ECTS.

b) Sportwissenschaftliche Module im Umfang von mind. 9 ECTS.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des grundständigen Studiengangs wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 16 Punkte	Note 1,6 = 10 Punkte	Note 2,2 = 04 Punkte
1,1 = 15	1,7 = 09	2,3 = 03
1,2 = 14	1,8 = 08	2,4 = 02
1,3 = 13	1,9 = 07	2,5 = 01
1,4 = 12	2,0 = 06	
1,5 = 11	2,1 = 05	

(3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 1 und 2 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen oder per Videoübertragung geführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität über die Website des Studiengangs bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission führt die Auswahlgespräche im Umfang von 15 bis 30 Minuten. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 bis 16 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Die Punkte aus dem Auswahlgespräch werden mit zwei multipliziert und dann mit der nach § 6a Abs. 2 in Punkte umgerechneten Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Note, addiert.

(7) Die Rangliste wird anhand der in § 7 Abs. 6 dargestellten Berechnung der Gesamtpunktzahl (max. 48 Punkte) erstellt. Dabei gehen mehr Punkte weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung mit akademischer Abschlussprüfung Master (Neufassung) vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen 05/2011, S. 129 ff.) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 03.05.2018 (Amtliche Bekanntmachungen 07/2018, S. 235) treten außer Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Sportwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch ein ToR des Bachelorstudiengangs mit Auflistung der Module und zugehörigen Leistungspunkte.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sportwissenschaft angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Grundkenntnisse / Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- a) Wissenschaftliche Forschungsmethoden im Umfang von mind. 6 ECTS.
- b) Sportwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Module im Umfang von mind. 9 ECTS.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des grundständigen Studiengangs wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 16 Punkte	Note 1,6 = 10 Punkte	Note 2,2 = 04 Punkte
1,1 = 15	1,7 = 09	2,3 = 03
1,2 = 14	1,8 = 08	2,4 = 02
1,3 = 13	1,9 = 07	2,5 = 01
1,4 = 12	2,0 = 06	
1;5 = 11	2,1 = 05	

(3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 1 und 2 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen oder per Videoübertragung geführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität über die Website des Studiengangs bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission führt die Auswahlgespräche im Umfang von 15 bis 30 Minuten. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Art/Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 bis 16 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Die Punkte aus dem Auswahlgespräch werden mit zwei multipliziert und dann mit der nach § 6a Abs. 2 in Punkte umgerechneten Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Note, addiert.

(7) Die Rangliste wird anhand der in § 7 Abs. 6 dargestellten Berechnung der Gesamtpunktzahl (max. 48 Punkte) erstellt. Dabei gehen mehr Punkte weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master (Neufassung) vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen 05/2011, S. 132 ff.) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 03.05.2018 (Amtliche Bekanntmachungen 07/2018, S. 236 f.) treten außer Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft

Aufgrund § 58 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen vom 22.12.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2005, S. 231), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 /2015, S. 14), wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In § 1 „Zweck und Umfang des Aufnahmeprüfungsverfahrens“ wird in Absatz 2 der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„In den Teilgebieten Spiele und Gymnastik müssen insgesamt drei Prüfungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.“

1. Leichtathletik,
2. Schwimmen,
3. Turnen,
4. Spiele,
5. Gymnastik.“

Artikel 2

In der **Anlage** zu § 1 Abs. 2 der Satzung „**Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe**“ wird der Punkt 4. Spiele wie folgt neu gefasst:

„4. Spiele

Aus den nachfolgend genannten vier Spielen müssen drei Spielprüfungen bestanden werden. Wer eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik ablegt, darf nur an drei Spielen teilnehmen und muss in zwei dieser Spiele die Spielprüfungen bestehen; die ausgewählten Spiele werden von der sich bewerbenden Person vor Beginn der Prüfung benannt.

Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- | | | |
|----|-------------|---|
| a) | Basketball: | Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1)) |
| b) | Fußball: | Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1)) |
| c) | Handball: | Spielform 4:4 (auf ein Tor) |
| d) | Volleyball: | Spielform 4:4 |

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Motivationsschreiben
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor of Arts (B.A.) - Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) und im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online-Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 8 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in Punkten berechnet wird
- b) Motivationsschreiben

3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis 60 zu 40.

§ 7 Motivationsschreiben

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage eines Motivationsschreibens bezüglich des Studiengangs getroffen. Vorgaben zum Inhalt des Motivationsschreibens werden im Bewerbungsportal auf Alma veröffentlicht.

(2) Das Motivationsschreiben wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal Alma elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung des Motivationsschreibens ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich.

(3) Das Motivationsschreiben darf eine Länge von 500 Wörtern nicht überschreiten. Die Anzahl der Wörter ist am Ende des Motivationsschreibens anzugeben. Das Motivationsschreiben muss in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Die maximal erreichbare Punktzahl des Motivationsschreibens beträgt 15 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Motivationsschreiben ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) das Motivationsschreiben wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die maximale Wortanzahl von 500 Wörtern überschreitet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er das Motivationsschreiben eigenständig verfasst hat und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Das Motivationsschreiben wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Ergebnisses des Motivationsschreibens in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

c) Ergebnis des Motivationsschreibens.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 30 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Motivationsschreibens mit 0,4 gewichtet.

(3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Sätze 8 und 9 HZG.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor of Arts – Studiengang Politikwissenschaft vom 11.04.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2003) und ihre Erste Änderungssatzung vom 10.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.8/2006, S. 337) sowie die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 244) treten zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Neueinrichtung der Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, insb. Financial Institutions an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Der Senat hat dem Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Neueinrichtung der Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, insb. Financial Institutions am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 10. März 2022 zugestimmt.

Änderung der Organisationsgliederung des Fachbereichs Geowissenschaften

Der Senat hat dem Antrag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Änderung der Organisationsgliederung des Fachbereichs Geowissenschaften gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 10. März 2022 zugestimmt. Die Forschungsbereiche des Fachbereichs Geowissenschaften werden von ursprünglich fünf auf die folgenden drei reduziert: Forschungsbereich Urgeschichte und Naturwissenschaftliche Archäologie, Forschungsbereich Geographie und Forschungsbereich Geo- & Umweltnaturwissenschaften.

Tübingen, den 11.03.2022